

ausspruchs. Bei beiden handelt es sich um Arbeiter, die in ihrem bisherigen Verhalten keinerlei Anlaß zu ernsthafter Kritik gaben. Sie verhielten sich diszipliniert, waren einsatzbereit und engagierten sich im gesellschaftlichen Leben. Das bietet die Gewähr dafür, daß auch niedrigere Geldstrafen ausreichen, um sie zu veranlassen, ihren Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft künftig ausnahmslos und in vollem Umfang nachzukommen.

§§ 215, 39 Abs. 2 und 3 StGB.

Zur Anwendung der Freiheitsstrafe bei Jugendlieben, die durch mehrfache Rowdyhandlungen die öffentliche Ordnung und das sozialistische Gemeinschaftsleben in grober Weise mißachtet und schwerwiegend beeinträchtigt haben (hier u. a. Demolierung von S-Bahneinrichtungen, Unterbrechung des Fahrverkehrs, Aufputschen anderer Jugendlicher zu Rowdyhandlungen, Gewalttätigkeiten und Beschimpfungen gegenüber anderen Bürgern nach einer Sportveranstaltung).

OG, Urteil vom 7. Juli 1973 - Ia OSK 3/77.

Die beiden Angeklagten — der 17jährige O. und der 15jährige S. — wuchsen in geordneten Familienverhältnissen auf und sind nicht vorbestraft. Beide verhielten sich aber während der Lehrzeit bzw. in der Schule wiederholt disziplinos.

Am 7. Mai 1977 begaben sich die beiden Angeklagten zu einem Fußballspiel. Ihnen imponierte, daß bei Spielen der betreffenden Mannschaft immer eine sog. Krawallstimmung herrscht. Nach Beendigung des Spiels gingen sie zum S-Bahnhof Köpenick, wo es einen großen Menschenandrang gab. Während der Fahrt mit der S-Bahn grölten sie gemeinsam mit den Verurteilten B. und L. und weiteren Jugendlichen lautstark und brachten den mit etwa 60 bis 80 Jugendlichen besetzten Wagen durch rhythmisches Trampeln derart ins Schwanken, daß die Fahrt auf dem Bahnhof Karlshorst aus Sicherheitsgründen ca. 17 Minuten lang unterbrochen werden mußte. Der Angeklagte O. betätigte sich beim Grölen der Lieder und Sprechchöre als Vorsprecher, der die „Stimmung anheizte“, indem er die Texte vorsagte und die anderen antworten ließ. Der Angeklagte S. setzte dazu eine von ihm mitgebrachte Feuerwehrsirene in Betrieb.

Als es zu mutwilligen Beschädigungen der Wageneinrichtung kam, beteiligte sich auch der Angeklagte S. daran. Er schlug Reklamerahmen ab, riß Lampenverkleidungen der Deckenbeleuchtung herunter, entfernte Leuchtstoffröhren aus ihren Befestigungen und warf diese Gegenstände aus dem Fenster. Von anderen Jugendlichen abgerissene Lampenteile und Leuchtstoffröhren reichte er weiter und warf auch davon einen Teil aus dem Fenster. Als auf dem Bahnhof Karlshorst ein Jugendlicher wegen rowdyhafter Handlungen zugeführt werden sollte, half ihm der Angeklagte sich loszureißen und zu flüchten. Danach stellte er sich zwischen diesen Jugendlichen und den VP-Angehörigen, der ihn wieder ergreifen wollte.

Nachdem der Angeklagte O. bemerkt hatte, daß zwei Fahrgäste jugendliche Rowdys auf dem Bahnhof Karlshorst aus dem Zug entfernen wollten, packte er einen dieser Bürger am Jackenkragen und drohte ihm mit den Worten: „Das machst du nicht noch einmal, sonst bekommst du was vor die Fresse!“ Zugleich drückte er diesem Bürger die Fäuste vor die Brust.

Der Aufforderung der Transportpolizei, den Wagen zu verlassen, kam der Angeklagte O. nicht nach und hielt die Tür zu. Nach mehreren Aufforderungen öffnete er sie einen Spalt und schlug sie wieder zu, als ein VP-Angehöriger seinen Fuß hineinsetzte. Bei der Zuführung riß er sich wiederholt gewaltsam los, schlug um sich und stieß einen VP-Angehörigen, der ihn festhalten wollte, auf eine Bank. Dabei schrie er laut verleumderische Äußerungen.

Der Angeklagte hatte bereits am 28. März 1977 nach einer Disco-Veranstaltung gemeinsam mit einem anderen Jugendlichen einen Bürger provoziert und anschließend mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Dadurch erlitt der Bürger eine Oberlippenplatzwunde.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Stadtbezirksgericht den Angeklagten O. wegen Rowdytums, Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit, Widerstands gegen staatliche

Maßnahmen, öffentlicher Herabwürdigung und Beleidigung (Vergehen gemäß §§ 215 Abs. 1, 214 Abs. 2, 212 Abs. 1, 220 Abs. 1, 139 Abs. 3, 63, 64 StGB) und den Angeklagten S. wegen Rowdytums und Widerstands gegen staatliche Maßnahmen (Vergehen gemäß §§ 215 Abs. 1 und 2, 212 Abs. 1, 63, 64 StGB) zu jeweils sechs Wochen Jugendhaft verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der gröblich unrichtigen Strafausspruch rügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Stadtbezirksgericht hat zwar zutreffend die Notwendigkeit hervorgehoben, mit den ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beiden Angeklagten bewußt zu machen, daß unser sozialistischer Staat Gefährdungen der Ordnung und Sicherheit durch derartige Verhaltensweisen nicht duldet. Es hat bezüglich des Angeklagten S. auch angeführt, daß er nach seiner Handlung vom 28. März 1977 alle Hinweise von Schule, Elternhaus und Kriminalpolizei negierte und sich am 7. Mai 1977 erneut an den Rowdyhandlungen beteiligte. Hinsichtlich der Straftaten des Angeklagten O. hat das Stadtbezirksgericht wegen ihres demonstrativen Charakters ebenfalls die Notwendigkeit einer nachhaltigen sofortigen Disziplinierung hervorgehoben. Dabei hat das Stadtbezirksgericht zwar auch richtig erkannt, daß der unverzüglich der Tat folgende Ausspruch und die anschließende Verwirklichung einer Strafe mit Freiheitsentzug eine wirksame und konsequente Reaktion auf derartige Straftaten ist. Jedoch wird die erkannte Jugendhaft, die das Gesetz nur für weniger schwerwiegende Straftaten Jugendlicher vorsieht (§ 74 StGB), der konkreten Tatschwere der von beiden Angeklagten begangenen Handlungen, auch bei Berücksichtigung ihrer Jugend, nicht gerecht und muß auf Unverständnis stoßen, insbesondere bei den Werkträgern, die mit ehrlicher Sportbegeisterung Veranstaltungen besuchen oder für deren reibungslosen Ablauf und einen sicheren und schnellen An- und Abtransport der Zuschauer die Verantwortung tragen.

Beide Angeklagten haben mit ihren Straftaten die öffentliche Ordnung und das sozialistische Gemeinschaftsleben in grober Weise mißachtet und schwerwiegend beeinträchtigt. Das mutwillige Zerstören von Werten, die durch die fleißige Arbeit der Werkträgern geschaffen und erhalten werden und das Bedrohen und gemeine Beschimpfen von Bürgern und Angehörigen der Sicherheitsorgane, die dieses Verhalten zu unterbinden hatten, stellt sich ebenso, wie die Gefährdung der Sicherheit des S-Bahnverkehrs, als offenes und demonstratives Negieren grundlegender Verhaltensanforderungen der Gesellschaft dar.

Beide Angeklagten haben sich bei den Rowdyhandlungen während der S-Bahn-Fahrt in besonderem Maße hervor getan, indem S. bei der Demolierung der Wageneinrichtung besonders aktiv war und O. als sog. Vorsprecher andere Jugendliche aufputschte und die Atmosphäre anheizte. Besonders aktiv und aggressiv traten beide Angeklagten auf dem Bahnhof Karlshorst hervor, als zur Wiederherstellung eines sicheren und geordneten Bahnbetriebes Angehörige der Volkspolizei, unterstützt durch verantwortungsbewußte Fahrgäste, einschreiten mußten. Durch ihre Widerstandshandlungen beeinträchtigten sie eine schnelle Wiederherstellung der Ordnung.

In dieser mehrfachen Verletzung der Strafgesetze — beim Angeklagten S. kommt die Rowdyhandlung vom 28. März 1977 hinzu — drückt sich eine solche schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin aus, daß gemäß § 39 Abs. 2 und 3 StGB der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von jeweils etwa sechs Monaten erforderlich ist, um die staatliche und öffentliche Ordnung sowie das sozialistische Zusammenleben der Bürger zu schützen und damit zugleich beiden Angeklagten ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachdrücklich bewußt zu machen.